
Vereinbarung über die Benützung der Einwasserungsstelle (Slipanlage) des FVE im Chalch, Gross

1. Vereinbarung

Der **Fischereiverein Einsiedeln (FVE)** als Eigentümer der auf dem Grundstück GB Nr. 4879 im Chalch, Gross befindlichen Bootseinwasserungsstelle (Slipanlage) erteilt dem **Benützer**

Vorname	Name	Strasse	Plz	Ort
die unbefristete Erlaubnis, das Boot mit dem amtlichen Kennzeichen _____ bei seiner Slipanlage ein- und auszuwassern.				

2. Vorschriften, Tarife und Abrechnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie gilt ohne Einschränkung auch für Angehörige des weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

Art. 1 Betriebsvorschriften

- a) Die Slipanlage darf täglich von 07:00 – 22:00, jedoch ausschliesslich bei Tageslicht benützt werden.
- b) Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Der FVE lehnt jegliche Haftung ab.
- c) Mängel oder Beschädigungen an der Anlage sind sofort dem Vorstand des FVE zu melden.

II. Tarife und Abrechnung

Art. 2 Tarifordnung

Preise für einmaliges Ein- oder Auswassern:

- a) Für Vereinsmitglieder des FVE: CHF 10.00
- b) Für Nichtvereinsmitglieder: CHF 20.00
- c) Für gewerbliche Nutzer: CHF 15.00
- d) In Ausnahmefällen kann der Vorstand des FVE einen Pauschaltarif festlegen.
- e) Eine Anpassung der Tarife durch den FVE kann jeweils auf den 1. Januar eines Kalenderjahres erfolgen. Diese ist dem Benützer schriftlich und unter Einhaltung einer einmonatigen Voranzeigefrist mitzuteilen.

Art. 3 Abrechnung

- a) Dem Benützer wird vom FVE ein Badge für die Bedienung der auf dem Grundstück GB Nr. 4879 befindlichen Barrieren für die Zufahrt zum Grundstück sowie zur Slipanlage gegen Quittung und Bezahlung einer Depotgebühr von Fr. 50.00 ausgehändigt.
- b) Bei jedem Einsatz des Badges (Betätigung der Barriere bei der Slipanlage) wird automatisch eine kostenpflichtige Benützung der Slipanlage registriert.
- c) Der Einzug der entsprechenden Gebühren erfolgt ausschliesslich (i.d. Regel einmal jährlich) durch den Kassier des FVE. Der Benützer ist verpflichtet, die erhaltene Rechnung termingerecht zu begleichen. Bei Zahlungsverzug und entsprechender Mahnung verrechnet der FVE eine Umtriebsentschädigung.
- d) Der Benützer ist für die korrekte Verwendung seines Badges verantwortlich und darf diesen nicht an Dritte weitergeben.
- e) Ein allfälliger Verlust des Badges muss dem Vorstand des FVE unverzüglich gemeldet werden. Der Badge wird daraufhin durch den FVE gesperrt. Die beim Erhalt vom Benützer geleistete Depotgebühr verfällt als Schadenersatz z.G. des FVE.

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 Beendigung der Vereinbarung

- a) Diese Vereinbarung bzw. die erteilte Bewilligung zur Benützung der Slipanlage endet ohne weiteres mit der Rückgabe des Badges durch den Benützer oder durch Widerruf seitens des FVE.
- b) Folgende Gründe berechtigen den FVE zur sofortigen Aufhebung der Vereinbarung bzw. der erteilten Bewilligung zur Benützung der Slipanlage:
 - Missachtung von Vorschriften des Gewässer- und Umweltschutzes sowie anderer einschlägiger Erlasse;
 - unsachgemässe Benützung der Slipanlage durch den Benützer;
 - Nichtbeachtung von Anordnungen und Weisungen des FVE;
 - Nichtbezahlung der in Rechnung gestellten Benützungsgebühr nach einmaliger schriftlicher Mahnung.
- c) Der Benützer nimmt zur Kenntnis, dass die Zufahrt zum Grundstück GB 4879 sowie zur Slipanlage durch den FVE mit Kameras überwacht wird.

Art. 5 Haftungsausschluss des FVE

- a) Beim Sihlsee handelt es sich um ein Staugewässer. Im Zusammenhang mit dem vom FVE als Pächter nicht beeinflussbaren Stauregime der Kraftwerksbetreiberin (SBB) kann die dauernde Benützbarkeit der Slipanlage aufgrund eines möglicherweise zu tiefen Wasserstands nicht garantiert werden.
- b) Aufgrund behördlicher Anordnungen, z.B. Zwecks Verhinderung der Verschleppung invasiver Organismen in den Sihlsee, kann der FVE von den Behörden verpflichtet werden, die Einwässerung von Schiffen über seine Slipanlage vorübergehend zu verhindern.
- c) Für immatrikulierte Schiffe auf Zentralschweizer Gewässern gilt seit August 2024 bei jedem Gewässerwechsel eine Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (Bootsmelde- und Bootsreinigungspflicht). Die Schiffe müssen bei einer anerkannten Reinigungsstelle gereinigt werden und die Bootsführer erhalten von dieser einen entsprechenden Nachweis für die fachgerechte Reinigung. Bei einem Gewässerwechsel muss dieser Nachweis dem FVE vor der Einwässerung zwecks Kontrolle eingereicht werden. Der FVE schliesst jegliche Haftung bei einem diesbezüglichen Versäumnis durch den Benützer aus.

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt und enthält alle getroffenen Abmachungen. Mündliche Nebenabreden bestehen keine. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Vereinbarung erlangt erst nach Unterzeichnung beider Parteien Gültigkeit.

Für alle Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung entstehen, gilt als Gerichtsstand Einsiedeln.

Einsiedeln, _____

Einsiedeln, _____

Der Eigentümer

Der Benützer

Fischereiverein Einsiedeln
Präsident Kassier

Daniel von Burg André Luigi Jung

Koordinaten und Kontaktpersonen FVE:

Fischereiverein Einsiedeln, Grosserstrasse 87, 8841 Gross

Präsident: Daniel von Burg

praesident@sihlseeffischen.ch

Tel) 078 797 37 66

Liegenschaften: Viktor Voser

liegenschaften@sihlseeffischen.ch

Tel) 079 417 72 64